

71. Legalhypothek der Ehefrau im Falle des Konkurses des Ehemannes.

Art. 551 Code de commerce.

Fall, wo Liegenschaften, welche der Ehemann bei Eingehung der Ehe besaß, durch den Ehevertrag der Gütergemeinschaft überwiesen wurden, die Ehefrau aber auf die Gütergemeinschaft verzichtete.¹

II. Civilsenat. Ur. v. 16. Januar 1885 i. S. Konkurs B. (Bekl.) w. B. (Kl.) Rep. II. 366/84.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Aus den Gründen:

„Nach den Bestimmungen des Art. 551 Code de commerce, dessen fortdauernde Geltung nicht zu beanstanden ist (§. 39 Abs. 2 R.D.), steht der Ehefrau, deren Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe Kaufmann war, im Falle des Konkurses desselben eine Legalhypothek nur zu an denjenigen Liegenschaften, welche in diesem Zeitpunkte dem Manne gehörten (qui appartenaient à son mari à l'époque ci-dessus). Letztere Voraussetzung trifft für die in Frage stehenden Liegenschaften zu; denn es ist festgestellt, daß der Ehemann B. dieselben bereits längere Zeit vor Eingehung der Ehe erworben hatte und in diesem Zeitpunkte noch Eigentümer derselben war. Der Umstand, daß im Ehevertrage der Eheleute B. bestimmt war, es sollten die fraglichen Liegenschaften Eigentum der vereinbarten Errungenschaftsgemeinschaft sein, ändert hieran nichts. Hieraus ergab sich nur, daß vom Zeitpunkte des Ehe-

¹ Vgl. cass. 26. Jan. 1876 Journal du Pal. 16. 596.

abschlusses an die Liegenschaften Eigentum der von da beginnenden Errungenschaftsgemeinschaft wurden; allein bis zu diesem Zeitpunkte blieben sie Eigentum des Ehemannes, gehörten ihm also bei Eingehung der Ehe.

Auch die Thatfache, daß mit Eingehung der Ehe die Liegenschaften aufhörten, Sondereigentum des Ehemannes zu sein, vielmehr einen Bestandteil der Errungenschaftsgemeinschaft bildeten, erscheint ohne wesentliche Bedeutung. Unrichtig ist es allerdings, wenn das Oberlandesgericht meint, durch den von der Ehefrau B. erklärten Verzicht auf die Gütergemeinschaft habe die besagte Klausel des Ehevertrages ihre Wirkung verloren. Ein solcher Verzicht hat nur die Folge, daß mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Eingehung der Ehe der Ehemann als alleiniger Eigentümer des gütergemeinschaftlichen Vermögens gilt und die Ehefrau so angesehen wird, als sei sie nie Miteigentümerin gewesen; an den Stipulationen des Ehevertrages jedoch wird durch denselben nichts geändert, insbesondere nicht bewirkt, daß Vermögen, welches einer der Ehegatten in die Gütergemeinschaft geworfen hat, nunmehr als Sondergut dieses Ehegatten zu gelten hätte, wie dies sofort klar wird, wenn man den Fall unterstellt, es sei die Ehefrau, welche eine ihr zugehörige Liegenschaft der Gütergemeinschaft zugewendet hätte.

Es ist daher davon auszugehen, daß der Ehemann B. die in Frage stehenden Liegenschaften nicht als ein in die Ehe gebrachtes Sondergut, sondern als Bestandteil der infolge Verzichtes der Ehefrau ihm zugefallenen Errungenschaftsgemeinschaft besitzt.

Dies könnte für die zu lösende Frage von Erheblichkeit sein, wenn als Grundsatz zu gelten hätte, daß die Ehefrau an Liegenschaften, die zur Gütergemeinschaft gehören, nie, also auch nicht im Falle des Verzichtes auf die Gütergemeinschaft, eine Legalhypothek beanspruchen könne; allein ein solcher Grundsatz ist nicht anzuerkennen, vielmehr mit der in Doktrin und Praxis herrschenden Ansicht anzunehmen, daß, wenigstens im Falle des Verzichtes auf die Gütergemeinschaft, die Legalhypothek der Ehefrau, auch die Liegenschaften, welche zur Gütergemeinschaft gehört haben, trifft.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 Nr. 86.

Steht hiernach einerseits fest, daß Liegenschaften in Frage sind, welche nach allgemeinen Grundsätzen von der Legalhypothek der

Ehefrau getroffen werden, und andererseits, daß diese Liegenschaften bei Eingehung der Ehe dem Ehemanne gehörten, also die Voraussetzung gegeben ist, unter welcher, nach den Worten des Art. 551 a. a. D., die Wirksamkeit der Legalhypothek auch im Falle des Konkurses anerkannt ist, so ergibt sich von selbst die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung, falls nicht etwa anzunehmen wäre, es entspreche der Wortlaut des Gesetzes nicht dem wirklichen Willen desselben. In dieser Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß es sich um Einschränkung der nach allgemeinen Grundsätzen der Ehefrau zustehenden Legalhypothek, also um eine Ausnahmsbestimmung handelt, deren Ausdehnung über den Wortlaut des Gesetzes hinaus nur statthaft sein könnte, wenn klar erkennbar wäre, daß Sinn und Zweck des Gesetzes dies verlangten. Letzteres ist nun nicht nur zu verneinen, sondern im Gegenteile erscheint die dem Wortlaute entsprechende Auslegung zugleich dem Zwecke des Gesetzes, welcher hauptsächlich dahin gerichtet ist, die während Bestehens der Ehe erworbenen Liegenschaften den Wirkungen der Legalhypothek zu entziehen, vollkommen entsprechend.“